

Satzung der Katholischen Arbeitsgemeinschaft für Soldatenbetreuung e.V.

gegründet am 4. Oktober 1956
zu Bad Godesberg

Neufassung vom 5. Mai 2015

Katholische Arbeitsgemeinschaft
für Soldatenbetreuung e.V.
Bruno-Möhring-Straße 17

12277 Berlin

§ 1

Name und Sitz

Der Verein führt als katholischer Verein den Namen "Katholische Arbeitsgemeinschaft für Soldatenbetreuung" mit der Kurzbezeichnung „KAS“. Er ist mit der Registernummer VR 34003 B als katholischer Verein in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Berlin-Charlottenburg eingetragen.

Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.

§ 2

Grundordnung des kirchlichen Dienstes

Die Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse in ihrer jeweiligen Fassung findet Anwendung.

§ 3

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 4

Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

2. Der Zweck des Vereins, die Soldatenbetreuung im außerdienstlichen Bereich, soll insbesondere verwirklicht werden durch die Unterstützung des diakonischen Auftrages des Katholischen Militärbischofs für die Deutsche Bundeswehr. Die KAS versteht sich als Dienstleister und nimmt sich dazu der Betreuung von Soldatinnen und Soldaten sowie deren Familien in Ergänzung der Fürsorgemaßnahmen des Dienstherrn Bundeswehr an. Der Verein fördert zu diesem Zweck insbesondere Maßnahmen und Veranstaltungen zur religiösen, geistigen, sittlichen, geselligen, kulturellen und sportlichen Betreuung sowie Angebote in der Erwachsenenbildung für die Soldatinnen und Soldaten der Deutschen Bundeswehr. Das Angebot der KAS richtet sich auch an Soldaten und Soldatinnen anderer Streitkräfte in Deutschland und an Einsatzorten der Bundeswehr.

3. Außerdem plant, finanziert, baut, unterhält und betreibt der Verein zu diesem Zweck überparteilich und überkonfessionell im Rahmen der Bundesarbeitsgemeinschaft für Soldatenbetreuung e. V. (BAS), Bonn, mit Unterstützung des Bundesministeriums der Verteidigung, des Katholischen Militärbischofs für die Deutsche Bundeswehr und der zuständigen Diözese (Standort des Heimes) Soldatenfreizeitheimen außerhalb der Kasernen im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland und im Ausland. Soldatenfreizeitheimen sollen den Soldatinnen und Soldaten die Möglichkeit zur Kontaktpflege und Begegnung mit der Zivilbevölkerung bieten.

§ 5

Selbstlose Tätigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 6

Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 7

Verbot von Begünstigungen

1. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
2. Der Vorstand kann unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Vereins beschließen, dass Ämter, auch die der Vorstandsmitglieder, auf der Grundlage eines Dienstvertrages gegen eine Vergütung ausgeübt werden. Er legt auch Dauer, Form und Inhalt des einzelnen Vertrags fest.
3. Der Vorstand kann unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Vereins beschließen, dass ehrenamtlich tätigen Amtsträgerinnen und Amtsträgern, auch Mitgliedern des Vorstands, eine Aufwandsentschädigung gezahlt wird. Im Übrigen haben ehrenamtlich Tätige einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die ehrenamtliche Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hier zu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten,

Porto-, Telefon- sowie Kopier- und Druckkosten. Die ehrenamtlich Tätigen haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten.

§ 8

Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können natürliche oder juristische Personen werden. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand des Vereins. Der Antrag auf Aufnahme eines Bewerbers/einer Bewerberin soll den Namen, das Alter, den Beruf und die Anschrift der Person enthalten.

Mitglieder kraft Satzung sind:

- ein dienstaufsichtsführender Militärg Geistlicher, der vom Militärgeneralvikar benannt wird,
- eine Vertreterin/ein Vertreter des Katholischen Militärbischofsamtes, die/der vom Militärgeneralvikar benannt wird,
- der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin.

Mitglieder, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben, können durch Vorstandsbeschluss zu Ehrenmitgliedern des Vereins ernannt werden.

§ 9

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es trotz schriftlicher Anfrage kein Interesse mehr am Verein zeigt.

Ein Mitglied kann darüber hinaus, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels Einschreiben bekanntzugeben.

Darüber hinaus kann ein Ausschluss nur aus wichtigem Grund erfolgen. Dies ist insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten oder die Verletzung satzungsgemäßer Pflichten.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist.

Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

§ 10

Beiträge

Von den Mitgliedern werden keine Beiträge erhoben.

§ 11

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

§ 12

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:

- Entgegennahme des Jahres- und Geschäftsberichtes bzw. des Haushaltsberichtes des Vorstandes und Entlastung des Vorstandes.
- Wahl des Vorstandes.
- Entscheidung über den endgültigen Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen.
- Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins. Vor der Auflösung des Vereins ist der Katholische Militärbischof zu hören.

2. In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereiches die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

3. Mindestens einmal im Jahr soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden.

4. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

5. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich; der Versammlungsleiter/die Versammlungsleiterin kann Gäste zulassen.

6. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer

Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

7. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.

8. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

9. Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges einem Wahlausschuss übertragen werden.

10. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.

11. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. An den Mitgliederversammlungen können jeweils zwei vom Vorstand zu berufende Kuratoriumsvorsitzende und Arbeitskreisvorsitzende mit Stimmrecht teilnehmen.

12. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

13. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Eine Satzungsänderung bezüglich der §§ 4, 13 und 16 bedarf der Genehmigung des Katholischen Militärbischofs für die Deutsche Bundeswehr.

14. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem jeweiligen Versammlungsleiter/der jeweiligen

Versammlungsleiterin und dem Geschäftsführer/der Geschäftsführerin zu unterzeichnen ist.

15. Bei Satzungsänderungen muss der genaue Wortlaut der vorgesehenen Änderung mit der Tagesordnung mitgeteilt werden. Ein satzungsändernder Beschluss muss im Wortlaut im Protokoll festgehalten werden.

§ 13

Der Vorstand

1. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende, die jeweils einzeln vertreten.

2. Im Falle der Verhinderung des/der Vorsitzenden vertritt der/die stellvertretende Vorsitzende den Verein im Innenverhältnis. Der/die stellvertretende Vorsitzende kann zugleich zum geschäftsführenden Vorstandsmitglied bestellt werden. Sein/Ihr Aufgabenbereich wird durch Beschluss des Vorstandes geregelt.

3. Als geborene Mitglieder im Vorstand sind vom Militärgeneralvikar eine Vertreterin/ein Vertreter des Katholischen Militärbischofsamtes und ein dienstaufsichtsführender Militärg Geistlicher zu benennen.

4. Weiterhin können dem Vorstand bis zu 5 Beisitzerinnen/Beisitzer angehören.

5. An den Sitzungen des Vorstandes nehmen ferner mit beratender Stimme teil:

- ein vom Militärgeneralvikar zu benennender juristischer Mitarbeiter/ eine zu benennende juristische Mitarbeiterin aus dem Katholischen Militärbischofsamt,
- ein Vorstand der Katholischen Soldatenseelsorge, Anstalt des öffentlichen Rechts,

- der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin der KAS.

6. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes zur Regelung der laufenden Geschäfte im Amt.

7. Vorstandsmitglieder sind einzeln zu wählen.

8. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen wählen. Die Mitgliederversammlung ist hierüber zu unterrichten.

9. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

10. Der Vorstand hat vornehmlich die nachstehend angeführten Aufgaben und Pflichten zu erledigen:

- Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung,
- Einberufung der Mitgliederversammlung,
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- Aufstellung des Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr,
- Vorlage eines Jahres- und Geschäftsberichtes gegenüber der Mitgliederversammlung alle zwei Jahre sowie eines Haushaltsberichtes in Jahren, in denen kein Jahres- und Geschäftsbericht vorgelegt wird.
- Beschlussfassung über eine Mustergeschäftsordnung für die örtlichen Kuratorien bei den Soldatenfreizeitheimen sowie die Arbeitskreise,

- Beschlussfassung über die Musterarbeitsverträge für die hauptberuflichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Vereins unter Beachtung der Grundordnung des Kirchlichen Dienstes für kirchliche Arbeitsverhältnisse,
- Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen, soweit keine Delegation erfolgt ist,
- Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern,
- Einberufung und Durchführung von repräsentativen, zentralen Veranstaltungen des Vereins.

11. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die von dem/der Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, schriftlich, fernmündlich oder elektronisch einberufen werden.

12. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder, darunter der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters/der Leiterin der Vorstandssitzung.

13. Der Verlauf der Vorstandssitzung ist in einer Niederschrift festzuhalten, die Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthält. Die Niederschriften sind von dem Leiter/der Leiterin der Vorstandssitzung und dem Geschäftsführer/der Geschäftsführerin zu unterzeichnen. Sie sind allen Vorstandsmitgliedern und der Geschäftsstelle des Vereins zuzustellen.

14. Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung Ausschüsse berufen. Die Amtszeit der Ausschussmitglieder endet mit der Neuwahl des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung oder mit der Abberufung durch den Vorstand. Zusammensetzung und Tätigkeiten regelt jeweils eine Geschäftsordnung, die durch den Vorstand beschlossen wird.

§ 14

Geschäftsstelle

Für die Erledigung der Geschäfte und zur Durchführung der Vorstandsbeschlüsse unterhält die KAS am Sitz des Vereins in Berlin eine Geschäftsstelle. Die Geschäftsstelle wird von dem Geschäftsführer/der Geschäftsführerin geleitet.

Aufgaben und Zuständigkeiten der Geschäftsstelle werden durch Vorstandsbeschluss geregelt und in einer Geschäftsordnung für den Geschäftsführer/die Geschäftsführerin niedergeschrieben.

Die Kontrolle der Geschäftsstelle wird durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende oder durch das geschäftsführende Vorstandsmitglied ausgeübt, es sei denn, der Vorstand hat für besondere Angelegenheiten einen gesonderten Vorstandsbeschluss gefasst.

§ 15

Kuratorien und Arbeitskreise

Bei den Soldatenfreizeitheimen sind Kuratorien und an den Standorten der „Offenen Betreuung“ sind Arbeitskreise einzurichten. Die Mitglieder der Kuratorien und Arbeitskreise üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Die Zusammensetzung und der Aufgabenbereich der Kuratorien und Arbeitskreise werden durch Muster-Geschäftsordnungen festgelegt, die durch den Vorstand zu beschließen sind.

§ 16


Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins, bei Entziehung der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall des bisherigen Zweckes fällt das nach Begleichung aller Verbindlichkeiten vorhandene Vermögen an den Katholischen Militärbischof für die Deutsche Bundeswehr mit der bindenden

Bestimmung, dass dieses Vermögen nur für caritativ-kirchliche Zwecke verwandt werden darf.

Diese Neufassung der Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 5. Mai 2015 beschlossen.

Sie tritt mit Eintrag in das Vereinsregister in Kraft.



Gisela Manderla, MdB
Vorstandsvorsitzende